

SATZUNG

der Deutschen Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Nordhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. (im Folgenden nur noch Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. genannt). Sitz ist Nordhausen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. wurde am 22.02.1993, unter der Nummer 325, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) zur Verkehrsunfallverhütung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,
 - d) unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - e) ihre Mitglieder, die Behörden und alle mit dem Straßenverkehr irgendwie befassten Organe in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - f) die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Organisationen der Deutschen Verkehrswacht zu pflegen.
- (2) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Kreisverkehrswacht Nordhausen die Beschlüsse der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. - gemäß § 2 ihrer Satzung - beziehen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen
- (2) Die Aufnahme des ordentlichen Mitgliedes (Absatz 1) vollzieht der Vorstand nur auf schriftlichen Antrag. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit der Verkehrswacht Nordhausen e.V. fördern.
- (4)
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. 09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Verkehrswacht Nordhausen e.V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) bekannt gegeben. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dieser Beschluss ist endgültig.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. sowie der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Nordhausen e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch den Tod.

§ 6 Beitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4 und § 5 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie sollte bis spätestens 31.03. nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind - unter Vorlage einer Tagesordnung - mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und Gründe, verlangt bzw. es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein und der Tagesordnung zugesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits - und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von vier Jahren, wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren, die über das Ergebnis der jährlichen Prüfungen zu berichten haben und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - mindestens einem Beisitzer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für die Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V. vertretungsberechtigt.

- (2) Die Wahl des Vorstandes wird gemäß § 8 durchgeführt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheit, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zulässigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat und Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 10 Beirat und Ausschüsse

- (1) Der Beirat und die Ausschüsse setzen sich zusammen aus Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Vereinswesen und der Verkehrswachtarbeit verbunden sind, oder im besonderen Maße die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Aufgabe des Beirates und der Arbeitsausschüsse ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirates und der Arbeitsausschüsse gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (3) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf Wunsch des Vorstandes teil.

§ 11 Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch Dienstvertrag festzulegen. Seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Geschäftsführer kann an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Vorstand, Beirat und die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Landesverkehrswacht Thüringen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne dieser Satzung - zu verwenden hat. Gehalts - und Versorgungsansprüche aus Dienstverhältnissen sind vorab zu befriedigen.

Nordhausen, den 22.03.2004